

Wasserbevorratung inklusive Pumpen in Kulturen des Weinbaus, Gartenbaus einschließlich Obstbaus sowie Hopfen und Kartoffeln

Eine Bewässerung ist aufgrund des Klimawandels gerade in den oben genannten Kulturen notwendig. Aufgrund der Verschiebung von Wasserverfügbarkeit in den Wintermonaten und Wasserbedarf in den Sommermonaten ist eine Wasserbevorratung notwendig, die mit hohen Kosten verbunden ist.

Als eine weitere Folge des Klimawandels entwickelt sich die Vegetation (zum Beispiel Obstplantagen) zunehmend früher und wird anfälliger gegen Spätfröste. Eine effiziente Risikovorsorgemaßnahme, vor allem im Obstbau, ist die Frostschutzberegnung. Sie ist die effektivste Methode, um Pflanzen sicher vor Frostschäden zu schützen. Auch für die dazu benötigte Wassermenge ist eine Wasserbevorratung notwendig.

Zum Ausgleich der Mehrkosten wird die Schaffung von Einrichtungen zur Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in den oben genannten Kulturen gefördert.

Folgende Bauten und technische Anlagen sind förderfähig, sofern sich die Investition nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt:

- Wasserbevorratungsbehälter einschließlich Pumpen
- Erdfolienspeicher einschließlich Pumpen

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch Technikfachberater **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Voraussetzung für eine Förderung der Wasserbevorratung ist das Vorliegen der **erforderlichen baurechtlichen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen**¹ bzw. bei genehmigungsfreien Vorhaben das Ergebnis einer offiziellen Voranfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Einhaltung von EU-Richtlinien bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Wasservorratsbehältern und die Sicherstellung, dass die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch bei einer Errichtung von Wasservorratsbehältern eingehalten werden, werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

¹ Grundlage: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (AbL. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).